

## **Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz**

**Bezeichnung des Rechtsaktes:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [COM (2016) 468 final]

### **1. Inhalt des Vorhabens**

Ausgehend von den im EU-Rahmen bislang durchgeführten Initiativen in den Bereichen Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen und den mit nationalen Neuansiedlungsprogrammen gesammelten Erfahrungen soll mit diesem Legislativvorschlag ein Neuansiedlungsrahmen der Union geschaffen werden, um durch ein gemeinsames, harmonisiertes Konzept, das an eine einheitliche Vorgehensweise gekoppelt ist, die Neuansiedlungspolitik der Union zu unterstützen.

### **2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

### **3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Festlegung eines Neuansiedlungsrahmens hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Republik Österreich und bedarf voraussichtlich keiner weiteren Schritte zur innerstaatlichen Durchführung.

### **4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens wird im Sinne eines Gesamtansatzes zur Steuerung von Migrationsströmen begrüßt.

Ein gemeinsamer Resettlement-Handlungsrahmen fördert ein abgestimmtes Engagement aller EU-Mitgliedsstaaten in den Krisenregionen und bildet die Grundlage für geordnete, sichere und legale Wege für Schutzsuchende nach Europa.

### **5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Die Verordnung geht in Form und Inhalt nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vorschlags notwendige Maß hinaus.

Wenn die Neuansiedlungspraktiken der Mitgliedstaaten zu einem gewissen Grad harmonisiert werden, ist es unwahrscheinlicher, dass für die Neuansiedlung in Betracht kommenden Personen die Neuansiedlung in einem Mitgliedstaat verweigert wird und in einem anderen nicht. Eine solche Harmonisierung würde der Union auch

generell mehr Einfluss bei strategischen und politischen Dialogen und hinsichtlich der Teilung der Verantwortlichkeiten mit Drittstaaten verleihen, in die bzw. innerhalb deren eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde. Diese Zielsetzungen können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden und sind daher wegen des Umfangs und der Wirkungen des Neuansiedlungsrahmens der Union besser auf Unionsebene zu erreichen.

## **6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Vorschlag wurde am 13. Juli 2016 von der Europäischen Kommission als Teil des zweiten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Eine erste Behandlung auf Expertenebene erfolgte in der Ratsarbeitsgruppe Asyl am 2. Dezember 2016.